

K U N D M A C H U N G

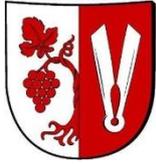
Gemäß § 60 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 21.07.2022 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen hat:

Geschäftsverteilung des Gemeinderates

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs 2 TGO aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – gemäß § 108 Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2022, die zur Marktgemeinde Zirl in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandsverträgen bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle, wobei als Berechnungsgrundlage 3 Jahresbestandzinse (netto) zusammengezählt werden.
 - c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
 - d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle, mit Ausnahme der Stammförderung für Vereine;
 - e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle;

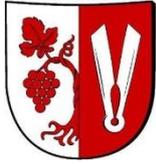


- f) unbeschadet der lit a – e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
- (2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-f) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift erfüllt. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges (im vertraulichen Teil)“ hinsichtlich Personalangelegenheiten (Punkt 1a) sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem Gemeindevorstand“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben (Punkt 1b-f).
- (3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Ausschuss zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Sozialzentrum Zirl

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Ausschuss zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Sozialzentrum Zirl aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
- a) die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;
- b) die Änderung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt;
- (2) In all den vorgenannten dem Ausschuss übertragenen Angelegenheiten (Punkt a,b) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift erfüllt. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen, und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges (im vertraulichen Teil)“ hinsichtlich Personalangelegenheiten sowie unter dem



Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil)“
hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsverteilung der Marktgemeinde Zirl vom 29.10.2020 außer Kraft.

Zirl, am 22.07.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner

angeschlagen am: 22.07.2022

abzunehmen am: 08.08.2022

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 22.07.2022